

Hinweise des Thüringer Innenministeriums zu Änderungen im Thüringer Personalvertretungsrecht ab 31.12.2011

Am 31.12.2011 sind verschiedene Änderungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) in Kraft getreten (GVBl. 12/2011, S. 520 ff.). Zudem wurde das ThürPersVG im GVBl. Nr. 1/2012 S. 1 neu bekannt gemacht. Die dort veröffentlichte Fassung enthält neben den bereits geltenden Änderungen auch Änderungen in § 90 ThürPersVG, die vom Landtag bereits beschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurden, obwohl sie erst zum 1. Juli 2012 in Kraft treten (betrifft Änderung unter Nr. 11, Thüringer Gesetzes zur Neufassung und zur Änderung polizeiorganisatorischer Regelungen vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268)). In der im GVBl. Nr.1/2012 veröffentlichten Fassung ist dies im Gesetztext bei § 90 ThürPersVG kenntlich gemacht.

Einige wesentliche Änderungen des ThürPersVG und die daraus resultierende Rechtslage werden im Folgenden erläutert:

Erweiterung des Beschäftigtenbegriffes (§§ 4 Abs. 2, 13, 14)

§ 4 Abs. 2 erweitert die Anwendung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes auf Beschäftigte, die nicht aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses mit dem Dienstherrn tätig werden, jedoch tatsächlich weisungsgebunden beschäftigt sind (beispielsweise Leiharbeiter).

Es werden damit Arbeitnehmer erfasst, die aufgrund von Personalgestellungs- und Arbeitnehmerüberlassungsverträgen in einem Arbeits-, Dienst- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu einer anderen Institution, beispielsweise Privatunternehmen oder Kirchen stehen. Diese Beschäftigten sind faktisch ebenso in die Dienststelle eingegliedert wie die unmittelbar im öffentlichen Dienst Beschäftigten, weil sie, beispielsweise als Schreibkräfte oder Krankenschwestern, gleichfalls weisungsgebunden tätig sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne des § 4 gelten dagegen Personen, die in Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen, beispielsweise Verträgen mit Raumpflege-, Fensterreinigungs- oder Bewachungsunternehmen, in der Dienststelle tätig sind. Die Mitarbeiter solcher Firmen unterliegen nicht der Weisung der Dienststelle, sondern des Unternehmens, welches in der Dienststelle die vereinbarte Leistung erbringt.

Beschäftigte i.S.d. § 4 Abs. 2 werden wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als drei Monate in der Dienststelle beschäftigt sind (§ 13). Sie sind nur dann wählbar, wenn sie aufgrund Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung in der neuen Dienststelle tätig werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 3).

Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ThürPersVG verbleibt es für alle dort genannten Personengruppen bei der Wahlberechtigung in der alten Dienststelle, obwohl sie in einer anderen Dienststelle tätig sind. Bei den Personalräten, die für Stufenvertretungen voll freigestellt sind, kann dies beispielsweise der Fall sein, wenn sie aufgrund des Sitzes der Stufenvertretung nicht mehr in ihrer früheren Dienststelle vor Ort sind (Nr. 1).

Zeitraum regelmäßiger Personalratswahlen (§ 27)

Die regelmäßigen Personalratswahlen können zukünftig zwischen März und Mai stattfinden und sind nicht mehr auf nur einen Monat festgelegt. Soweit ein neuer Personalrat aufgrund dieser Regelung gewählt wird, bevor die Amtszeit des alten Personalrats beendet ist, findet – wie bisher auch – § 26 S. 2 2. Alt. Anwendung, wonach die Amtszeit des neuen Personalrats erst beginnt, wenn die des alten abgelaufen ist.

Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat (§ 29)

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt mit der Bestellung zur Frauenbeauftragten/Vertrauensperson, Gleichstellungsbeauftragten bzw. Ernennung als Stellvertreter dieser Personen kraft Gesetzes. Soweit eine Beschäftigte eine dieser Funktionen übernimmt, muss ihr bewusst sein, dass sie zeitgleich aus dem Personalrat ausscheidet (§ 29 Abs. 1 Nr. 9). Die Regelung hat zur Folge, dass mit dem In Kraft treten der Änderungen in § 29 zum 31.12.2011 die Mitgliedschaft der bislang in den Personalräten tätigen o.a. Beauftragten erloschen ist und sie ersetzt werden müssen .

Verordnungsermächtigung für Sonderregelungen bei Umstrukturierungen (§ 32)

Abweichend von den Regelungen in § 32 Abs. 1 – 3 kann das für Personalvertretungsrecht zuständige Ministerium im Benehmen mit der jeweils für die Umstrukturierung zuständigen obersten Dienstbehörde eine Rechtsverordnung mit speziellen Übergangsregelungen für die betroffenen Personalvertretungen erlassen.

Änderungen der Geschäftsführung der Personalvertretungen (§§ 33, 38)

Bei der Vorstandsbildung entscheidet entgegen der bisherigen Regelung erst dann das Los über die Vorstandsmitglieder, wenn auch eine Wiederholungswahl zu keinem Ergebnis führt (§ 33 Abs. 1).

Die Beratung und Beschlussfassung im Personalrat erfolgt mit der Neuregelung grundsätzlich durch alle Mitglieder gemeinsam. Während in Angelegenheiten, die lediglich Angehörige einer Gruppe betreffen, auf vorherigen Beschluss der Mehrheit der Gruppenmitglieder (§ 38 Abs. 2) eine Gruppenentscheidung weiterhin möglich ist, hat die Beratung immer gemeinschaftlich zu erfolgen. Die Möglichkeit der Verweisung der Beratung in eine Gruppe ist nicht mehr vorgesehen. Die Mehrheit der Gruppenmitglieder ist die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Kostenerstattungsanspruch der Personalratsmitglieder (§ 44)

Freigestellte Mitglieder des Personalrats erhalten ihnen entstehende Aufwendungen für notwendige Fahrten zwischen der Wohnung und dem Sitz der Personalvertretung nach der Thüringer Trennungsgeldverordnung (ThürTGV) ersetzt. Die Einzugsgebietsregelung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 ThürTGV, wonach ein Trennungsgeldanspruch grundsätzlich erst ab einer Entfernung zwischen Wohnung und neuer Dienststelle von mindestens 50 Kilometern entsteht, findet keine Anwendung.

Veränderung der Freistellungsregelung für Personalräte (§ 45)

Nach dem neuen § 45 Abs. 3 ThürPersVG ist bzw. sind zukünftig bereits ab 250 Beschäftigten ein Mitglied oder Mitglieder des Personalrats im Umfang einer Vollzeitstelle frei zu stellen. Die Regelung für die Freistellung bezieht sich nicht mehr darauf, wie viele Mitglieder des Personalrats frei zu stellen sind, sondern in welchem Gesamtumfang, bezogen auf die jeweilige Anzahl von Vollzeitstellen.

Es ist damit möglich, die Freistellung auf mehrere Beschäftigte zu verteilen.

Bsp.: In einer Dienststelle mit 600 Beschäftigten kann also entweder ein in Vollzeit beschäftigtes Personalratsmitglied freigestellt werden oder aber zwei Personalratsmitglieder, die jeweils mit 20 h tätig sind.

Bestellung des Wahlvorstandes für die Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 60 i.V.m. § 20 Abs. 1)

Bezüglich der Bestellung des Wahlvorstandes der Jugend- und Auszubildendenvertretung wurden die bisher für anwendbar erklärten Regelungen um die des § 20 Abs. 1 ergänzt. Damit soll zukünftig eine Frist für die Bestellung des Wahlvorstandes der Jugend- und Auszubildendenvertretung bestehen. Darüber hinaus sollte keine Änderung der bisherigen Verfahrensweise vorgenommen werden, insbesondere ist nicht beabsichtigt, den Kreis derer, die den Wahlvorstand bilden können, zu verkleinern. Der Verweis in § 20 Abs. 1 auf „drei Wahlberechtigte“ ist daher so zu verstehen, dass sowohl Wahlberechtigte für die Jugend- und Auszubildendenvertretung als auch solche für den Personalrat erfasst werden.

Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung (§ 68)

In Abs. 2 wurde die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Unterrichtung bei Organisationsänderungen, sowie die Möglichkeit, dass die Personalvertretung von den ihr zustehenden Rechten, eigene Arbeitsgruppen zu bilden und externen Rat einzuholen, aufgenommen. Eine Erweiterung der Rechte und Befugnisse der Personalvertretung ist damit nicht verbunden. Sie dient lediglich der Klarstellung. Wie bisher gelten hinsichtlich der Kostentragungspflicht nach § 44 die Grundsätze einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel und der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Aufhebung des Verfahrens der Mitwirkung (§§ 69, 71, 75, 78, 82)

Das Verfahren der Mitwirkung (§ 75 a ThürPersVG alt) wurde aufgehoben. Die Tatbestände, in denen die Beteiligung des Personalrats bisher durch Mitwirkung erfolgte, wurden in die eingeschränkte Mitbestimmung überführt. Durch diese Änderung gilt nunmehr für die Beteiligungstatbestände grundsätzlich ein einheitliches Beteiligungsverfahren.

Kommt in Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 75) zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat bzw. dem Gesamtpersonalrat keine Einigung zustande, ist nunmehr zwischen den Fällen zu unterscheiden, in denen die oberste Dienstbehörde endgültig entscheidet und den Fällen, in denen die Einigungsstelle angerufen werden kann. In den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung, in denen die Einigungsstelle gemäß § 69 Abs. 4, Abs. 7 angerufen werden kann sowie in Fällen der Mitbestimmung bei der ordentlichen Kündigung (§ 78), beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde (§ 71 Abs. 5).

Im Rahmen der Mitbestimmungstatbestände ergeben sich neben einigen Klarstellungen (z.B. §§ 74 Abs. 2 Nr. 5, 10, 75 Abs. 2 Nr. 3) und Anpassungen (§ 75 Abs. 1 Nr. 5) u.a. folgende Änderungen:

- In § 75 wird eine klare Unterteilung zwischen Arbeitnehmern (Abs. 1) und Beamten (Abs. 2) vorgenommen.
- In § 75 Abs. 1 Nr. 6 wird der Begriff der Ermäßigung der Arbeitszeit gestrichen, weil er neben der Mitbestimmung bei der Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Arbeitnehmer keine eigenständige Bedeutung hat. Der nicht eindeutige Begriff der "Beurlaubung" wird ohne inhaltlich eine Änderung zu bezwecken durch die eindeutige Bezeichnung "Urlaub" ersetzt. Damit sollte auch ein Gleichklang zu der derzeitigen tariflichen Terminologie bestehen.
- In § 75 Abs. 2 Nr. 8 bestimmt der Personalrat nach der Neuregelung im Thüringer Beamtenrecht (§ 43 Abs. 5, 6 ThürBG) nur noch bei Ablehnung eines Antrages auf hinausschieben des Ruhestandes wegen Erreichens der Altersgrenze mit.

- Die bisherige Regelung in § 75 Abs. 2 Nr. 11 wird aufgehoben, weil von dem in Nr. 7 verwendeten Begriff "Urlaub" sowohl Erholungs- als auch Sonderurlaub erfasst sind und eine eigenständige Bedeutung des bisherigen Mitbestimmungstatbestandes auch vor dem Hintergrund des Antragserfordernisses zur Ausübung des Mitbestimmungsrechts nicht gegeben ist. Die neue Nr. 11 unterlag früher der Mitwirkung.
- In § 75 Abs. 4 wird klargestellt, dass in den Fällen der Abordnung, Umsetzung, Zuweisung und Personalgestellung von mehr als sechs Monaten sowie bei einer Versetzung von Beschäftigten die Mitbestimmung des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle immer zu erfolgen hat und nicht, wie bei der abgebenden Dienststelle, von einem Antrag des betroffenen Beamten abhängig ist.

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für Hauptpersonalräte (§§ 82a, 82 Abs. 6)

Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (ARGEHPR) auf Landesebene dient der Schaffung einer Kommunikationsmöglichkeit auf gesetzlicher Grundlage zum Erfahrungsaustausch sowie der Einbindung von Personalvertretungen bei ressortübergreifenden Maßnahmen über den einzelnen Geschäftsbereich hinaus (§ 82 Abs. 6).

Die Arbeitsgemeinschaft ersetzt den bisherigen gemeinsamen Ausschuss der Hauptpersonalräte, der wegen der neuen Regelung des § 82 Abs. 6 nicht mehr erforderlich ist.

Mit der neuen Regelung folgt die Beteiligung der Personalvertretung auch für ressortübergreifende Maßnahmen dem Grundsatz, dass der Personalrat zu beteiligen ist, welcher der Dienststelle, die die Entscheidung zu treffen hat, gegenüber steht. Durch die Einbindung der ARGEHPR (§ 82 a) erhalten die Vertretungen der anderen Ressorts die Möglichkeit zur Stellungnahme. Damit ist künftig die Einbeziehung bei ressortübergreifenden Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung möglich, wenn nicht schon die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (§ 98 ThürBG) zu beteiligen sind. entscheidend bleibt jedoch der Beschluss des Hauptpersonalrats beim federführenden Ressort, der sich bei der Entscheidungsfindung mit der Stellungnahme der ARGEHPR auseinandersetzen muss.

Neben den bereits dargestellten Regelungen im Personalvertretungsrecht sind weitere Änderungen erfolgt, deren Inhalt sich jeweils direkt aus dem Wortlaut ergibt und die keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Unter anderen betrifft dies,

§ 16 Zahl der Personalratsmitglieder

Der Personalrat besteht zukünftig bereits ab 16 Beschäftigten aus 3 Mitgliedern.

§§ 20, 21 und 23 Verlängerung der Fristen im Wahlverfahren

Die Fristen zur Aufstellung des Wahlvorstandes bzw. zur Durchführung der Wahl nach Feststehen des Wahlvorstandes werden um jeweils 2 Wochen verlängert.

§ 27 Verlängerung des Zeitraumes der Durchführung der Personalratswahl

Der Zeitraum für die Durchführung der Personalratswahlen wird auf drei Monate ausgedehnt.

§ 56 a ThürPersVG Personalräteversammlung

Hauptpersonalräte, Bezirkspersonalräte oder Gesamtpersonalräte können einmal im Kalenderjahr die Vorstände der Personalräte für die sie eine Stufenvertretung darstellen zu einer Personalräteversammlung einladen.

§ 57 Aufhebung der Altersbeschränkung für Auszubildende für die Vertretung der Auszubildenden

Zukünftig können Auszubildende unabhängig von ihrem Alter die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung wählen und in diese Vertretung gewählt werden.

§ 76 Versetzung und Abordnung von Dienststellenleitern

Gemäß der Neuregelung in § 76 Abs. 2 Satz 2 besteht bei der Versetzung und Abordnung von Dienststellenleitern, unabhängig davon, wie der/die Betroffene besoldet wird, kein Mitbestimmungsrecht.

§ 78 Mitbestimmung bei der Kündigung

Der Personalrat kann die Zustimmung zur Kündigung aus den angegebenen Gründen in Nr. 1 bis 5 verweigern. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, kann die Einigungsstelle angerufen werden. Ihre Entscheidung stellt nur eine Empfehlung dar. Die in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Gründe sind abschließend. Nur auf diese Gründe gestützte Einwendungen können den Weiterbeschäftigungsanspruch nach § 78 Abs. 2 auslösen. Die bisherige Rechtslage bleibt unverändert.

§ 88 Nr. 4 Mitbestimmung auch bei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern

Zukünftig gelten die § 75 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Nr. 6 sowie § 78 auch ohne gesonderten Antrag für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter. Die antragsbezogene Mitbestimmung wird auf die Mitarbeiter beschränkt, die ganz oder teilweise aus Drittmitteln bezahlt werden.

§ 92 Nr. 2 Neuregelung für den Hauptpersonalrat Bereich Schulen

Die Mitgliederzahl des Bezirkspersonalrats Schulen bestimmt sich künftig (vgl. aber Übergangsbestimmung gemäß § 95 Abs. 3) nach der Anzahl der Gruppenmitglieder nach § 17 Abs. 3. Die bisherige Höchstzahl von 17 gilt nicht mehr.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre personalführende Dienststelle oder schriftlich oder per E-mail an das TIM, Referat 15 (Ref.15@tim.thueringen.de).